

(vgl. § 26, Absatz 2, A. N. S. G.). Der Amtsvertrag der Agrarbezirksbehörde vom 30. März 1928 besagt auch nicht, daß die Parzelle Weidcharakter hat, sondern nur, daß sie als Alpe behandelt wurde, „um so mehr, als der Weidcharakter dieser ganz kleinen Parzelle vom forstpolizeilichen Standpunkt ohne weiteres erhalten werden kann“.

Der angefochtene Bescheid stellt sich daher auch insoweit, als die Zurückverlegung der bezeichneten Parzelle in die Kultur „Alpe“ verfügt wurde, als ein gesetzloser Eingriff in das Eigentum der Bescheiddeführer dar und somit als eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums. Der angefochtene Bescheid war daher auch bezüglich dieses Punktes als verfassungswidrig aufzuheben.

1462.

Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes und wegen Verletzung der Einheit des Wirtschaftskreises durch Vorkreibung einer Wertzuwachsabgabe nach dem Wiener Wertzuwachsabgabengesetz. Streitigkeit von Abgaben nach § 3, lit. c, Zim.-R. G. Nichterschöpfung des Instanzenzuges.

G. v. 7. Juni 1932, S. B 6/32.

Die Beschwerde wurde teils abgewiesen, teils zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, sie seien in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechte nach Artikel 5 St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, und Artikel 149 B.-R. G. dadurch verletzt worden, daß ihnen auf Grund des Wertzuwachsabgabengesetzes, S. G. Bl. für Wien Nr. 48 aus 1928, eine Wertzuwachsabgabe vorgeschrieben worden ist. Nun kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Verletzung des Eigentumsrechtes nur durch einen gesetzlosen oder durch einen auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Eingriff in das Eigentum erfolgen (siehe Sg. Nr. 334 u. a. m.). Die Beschwerdeführerinnen behaupten denn auch, daß das Wertzuwachsabgabengesetz, S. G. Bl. für Wien Nr. 48 aus 1928, verfassungswidrig sei, und beantragen, das Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Ein solches Antragsrecht steht ihnen aber nach Artikel 140, Absatz 1, B.-R. G. nicht zu. Auch zu einer Prüfung von Amts wegen sah sich der Verfassungsgerichtshof nicht veranlaßt, weil er gegen die Verfassungsmäßigkeit des Wertzuwachsabgabengesetzes keine Bedenken hegt, wie er bereits in mehreren Erkenntnissen ausführlich dargelegt hat (Sg. Nr. 1210, 1274, ferner vom 5. Mai 1930,

B 54/29, Sg. Nr. 1322, vom 17. Juni 1931, B 3/31, Sg. Nr. 1396, und vom 22. Juni 1931, B 4/31, Sg. Nr. 1407). Da diese Erkenntnisse auf dem gleichen Tatbestande beruhen wie der vorliegende Streitfall, würde es genügen, wenn der Verfassungsgerichtshof zur Begründung seiner Entscheidung auf die fünf vorangegangenen, eingehend begründeten Erkenntnisse verweisen würde. Mit Rücksicht auf den Inhalt der vorliegenden Beschwerde sei aber noch folgendes bemerkt:

Was mit der Behauptung, daß die Wertzuwachsabgabe eine Vermögenskonfiskation sei, eigentlich gemeint ist, geht aus der Beschwerde nicht klar hervor. Mit demselben Rechte könnte man auch die Immobilialabgebühren die bei jedem Besitzübergang nach dem Werte der übergebenen unbeweglichen Sache bemessen und eingehoben wird, eine Vermögenskonfiskation nennen. Zudem ist die Wertzuwachsabgabe im Wesen doch darauf gerichtet, den Wertzuwachs zu besteuern, den die den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende unbewegliche Sache seit dem letzten Wechsel des Eigentümers erfahren hat, welcher Wertzuwachs durch die Vergleichung des Erwerbswertes mit dem Veräußerungswert ermittelt wird. Daß die von dem Wertzuwachsabgabengesetz aufgestellten Grundsätze für die Wertberechnung in Einzelfällen, nämlich dann, wenn der Erwerbssatz in die Zeit vor dem Verfall der Kronenwährung fällt, dazu führen, daß anstatt eines Wertzuwachses ein Scheingewinn besteuert wird, ist, wie der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen Sg. Nr. 1210 und 1274 des näheren ausgeführt hat, kein Beweis für die Verfassungswidrigkeit, sondern höchstens für die Reformbedürftigkeit des Wertzuwachsabgabengesetzes. Wenn die Beschwerde behauptet, daß die Wertzuwachsabgabe die Höhe von 25 Prozent des Veräußerungspreises erreicht, so ist diese Behauptung unrichtig. Denn dieser Prozentsatz der Abgabe kommt nur zur Anwendung, wenn der maßgebende Erwerb nach dem 30. September 1922 erfolgt ist, also nach der Stabilisierung der Krone, so daß der Erwerbswert als Abzugspost bereits wesentlich ins Gewicht fällt. Auch die weitere Behauptung der Beschwerde, daß die Wertzuwachsabgabe eine Vermögenskonfiskation sei, weil sie neben der Immobilialabgebühren vorgeschrieben wird, an der das Land Wien in doppelter Weise, als Land und als Gemeinde, beteiligt ist, entbehrt der Begründung. Denn der Umstand, daß die der Immobilialabgebühren nicht gleichartige Wertzuwachsabgabe neben jener vorgeschrieben wird, bedeutet noch keine Vermögenskonfiskation und hat mit einer solchen nichts zu tun.

Desgleichen kann von einer Verletzung der Einheit des Wirtschaftskreises durch die Ausbreitung einer Wertzuwachsabgabe keine Rede sein. Daß in einem Bundesstaate, wie es Österreich ist, wo die Länder

eigene Steuerhoheit besitzen, in den verschiedenen Ländern verschiedene Steuern eingehoben werden können, ist in der Natur und dem Wesen eines Bundesstaates begründet. Eine Verletzung der Vorschrift des § 7, Absatz 4, Fin.-B. G., B. G. Nr. 61 vom Jahre 1931, liegt daher nicht vor. Überdies anerkennt das Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B. G. Nr. 288, womit gemäß § 6, Absatz 3, Fin.-B. G. hinsichtlich der Landes- (Gemeinde)abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen wurden, die Zulässigkeit von Wertwachstumsabgaben als Landesabgaben dadurch, daß es sie in seinem § 2, Absatz 1, ausdrücklich erwähnt.

Die Beschränkung wiederholt die bereits mehrmals aufgestellte Behauptung, daß die Wertwachstumsabgabe gleichartig sei mit der Grundsteuer, weshalb zu ihrer Zulässigkeit gemäß § 3, lit. c, Fin.-B. G. eine bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich wäre, die hier nicht vorliegt. Mit dieser Behauptung hat sich der Verfassungsgerichtshof bereits in seinen Erkenntnissen, Sg. Nr. 1210, 1274, ferner vom 5. Mai 1930, B 54/29, Sg. Nr. 1322, vom 17. Juni 1931, B 3/31, Sg. Nr. 1396, und vom 22. Juni 1931, B 4/31, Sg. Nr. 1407, eingehend auseinandergesetzt und sie verneint. Er hat keinen Grund, von seiner als richtig erkannten Ansicht abzugehen.

Es erübrigt daher nur noch, die Behauptung der Beschwerde, daß die Wertwachstumsabgabe auch mit der Vermögenssteuer gleichartig sei, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Säge eine solche Gleichartigkeit vor, dann würde nicht einmal eine bundesgesetzliche Ermächtigung genügen, da die Vermögenssteuer seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1931 eine ausschließlich Bundesabgabe ist, so daß die Einhebung einer ihr gleichartigen Landes- (Gemeinde)abgabe überhaupt unzulässig wäre. Eine solche Gleichartigkeit liegt aber nicht vor. Die Beschwerde will sie darin erblicken, daß die wirtschaftliche Auswirkung der Wertwachstumsabgabe und der Vermögenssteuer auf den Steuerpflichtigen die gleiche sei. Allein die Frage der Gleichartigkeit ist eine Rechtsfrage; wirtschaftliche Wirkungen sind daher für ihre Beurteilung nicht entscheidend. Für die Frage der Gleichartigkeit ist vielmehr, wie der Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 5. Mai 1930, B 54/29, Sg. Nr. 1322, und vom 10. Februar 1932, B 58/31, Sg. Nr. 1436, ausgeprochen hat, maßgebend, daß der Besteuerungsgegenstand der gleiche ist und daß von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden, daß also neben der Gleichheit des Besteuerungsgegenstandes auch noch eine Gleichartigkeit in dessen Besteuerung vorhanden sein muß. Legt man diesen Maßstab bei Vergleichung der Wertwachstumsabgabe mit der Vermögenssteuer an, so gelangt man zu folgendem Ergebnis:

Wie schon in dem Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Februar 1932, B 58/31, Sg. Nr. 1436, ausgeführt wurde, nennt § 238a, Absatz 1, B. G., B. G. Nr. 307 vom Jahre 1924, die Vermögenssteuer „eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer vom ertragbringenden Vermögen“. In der Begründung der Regierungsvorlage zur Personalsteuernovelle 1924 wird gesagt, daß „der Zweck, den eine wiederkehrende Vermögenssteuer anerkanntermaßen anstreben soll, eine Vorbelastung des fundierten gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen ist“ (S. 26), daß „die Vermögenssteuer die erhöhte wirtschaftliche Kraft treffen soll, die der Besitz einkommenschaffenden Vermögens verleiht“ (S. 43), ferner, daß „die Steuer allgemein auf einen Ertragswert umgelegt werden soll, der sich aus einer Verdreifachung des Einkommens ergibt, wie es bei der Einkommensteuer festgesetzt wird“ (S. 26). Besteuerungsgegenstand und zugleich Bemessungsgrundlage ist daher bei der Vermögenssteuer „ein Vielfaches des Vermögensertrages“ (§ 238b, Absatz 2), bei Gebäuden samt dem dazu gehörigen Grund und Boden der 20fache Reinertrag, wie er der Einkommensteuerbelastung zugrunde gelegt wird, bei Selbstbenützung der 20fache reine Marktwert. Bei der Wertwachstumsabgabe ist Bemessungsgrundlage nach § 5, Absatz 1, des Wertwachstumsabgabegesetzes der Wertzuwachs, das ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert der Liegenschaft und dem Erwerbswert, ohne Rücksicht darauf, ob die veräußerte Liegenschaft ertragbringend ist oder nicht. Sind also, wie gezeigt, bei der Vermögenssteuer und der Wertwachstumsabgabe Besteuerungsgegenstand und Bemessungsgrundlage verschieden, so werden die beiden Abgaben auch nicht gleichartig erhoben, was sich aus ihrem verschiedenen Charakter von selbst ergibt. Denn bei der Vermögenssteuer wird die Bemessungsgrundlage wie bei der Einkommensteuer, deren Ergänzung sie ist (§ 238a, Absatz 1, B. G.), alljährlich festgelegt, bei der Wertwachstumsabgabe erfolgt eine Bemessung und Feststellung der Bemessungsgrundlage lediglich bei Übertragung einer Liegenschaft (§ 1 des Wertwachstumsabgabegesetzes). Bei der Vermögenssteuer werden nach § 238b, Absatz 4, Schulden und Lasten in Abzug gebracht, bei der Wertwachstumsabgabe dagegen lediglich die in § 8 des Wertwachstumsabgabegesetzes angeführten Zuwendungen, das sind vornehmlich werterhöhende Aufwendungen.

Bei den eben besprochenen zwei Abgaben ist somit sowohl der Besteuerungsgegenstand als auch die Besteuerungsart durchaus verschieden. Der Verfassungsgerichtshof hatte daher deshalb und aus den früher erwähnten Gründen keinen Anlaß, in die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Wertwachstumsabgabegesetzes einzugehen, weshalb die unbegründete Beschwerde abzuweisen war.

Anlangend die Beschwerte gegen die Vorschreibung eines Verzögerungs-
zuschlages und einer Mahngebühr sind die Beschwerdeführerinnen im
Sturum, wenn sie annehmen, daß die Vorschreibung dieser Nebengebühren
durch die II. Instanz erfolgt sei. In dem Bescheide der I. Instanz, des
Magistrats Wien, vom 7. Jänner 1932 werden die Beschwerdeführerinnen
zunächst von dem Bescheide der Abgabenberufungskommission vom 12. De-
zember 1931, womit ihre Berufung gegen die Vorschreibung einer Wert-
zuschlagsabgabe abgewiesen wurde, in Kenntnis gesetzt und ihnen die Rechts-
mittelbelehrung erteilt, worauf der Magistrat, also die I. Instanz, eine
Zahlungserinnerung an die Beschwerdeführerinnen bezüglich des Abgabe-
restes und der aufgelaufenen Nebengebühren (Verzögerungszuschlag und
Mahngebühr) richtete, deren Vorschreibung bereits mit exekutiver Mahnung
vom 3. November 1931 durch die I. Instanz erfolgt war. Da somit in An-
sehung dieser Nebengebühren der Instanzenzug noch nicht erschöpft ist,
mußte die Beschwerte gemäß Artikel 144, Absatz 1, B.-G. zurückerwiesen
werden.

1463.

**Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Vor-
schreibung einer Bodenwertabgabe nach dem Wiener Landesgesetze
vom 11. Oktober 1929, S. G. Bl. Nr. 39. Kein Eingriff durch einen Bescheid,
der keine Abgabepflicht auspricht.**

G. v. 7. Juni 1932, S. B 14/32.
Die Beschwerte wurde abgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der Bescheid der Abgabenberufungskommission vom 19. Februar 1932
betrifft lediglich die Zurückweisung einer Berufung gegen einen Bescheid,
mit dem der Magistrat Wien gemäß § 9, Absatz 4, des Wiener Landesgesetzes
über die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen vom 11. Oktober
1929, S. G. Bl. Nr. 39, den Beschwerdeführern gegenüber der von ihnen
überreichten Selbsteinschätzung des gemeinen Bodenwertes ihres Grund-
stückes bekanntgegeben hatte, welche Bewertung nach Darsüßhalten der
Bemessungsbehörde entsprechend wäre. Dieser angefochtene Bescheid
spricht lediglich aus, daß gegen den Bekamntgabebescheid des Magistrats
Wien gemäß § 9, Absatz 4, des angeführten Wiener Landesgesetzes über
die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen wohl Einwendungen
erhoben werden können, eine Berufung dagegen aber unzulässig ist, und

weist daher die Berufung als unzulässig zurück. Tatsächlich geht aus §§ 9
und 10 des begangenen Gesetzes hervor, daß die in Rede stehende Bekamnt-
gabe lediglich ein im Bemessungsverfahren vorgesehener Verwaltungsakt
ist, der noch keinerlei konstitutive Bedeutung hat, und daß erst der Zahlungs-
auftrag, in den dieses Bemessungsverfahren mündet, die Steuerpflicht
auspricht; nach § 18 des begangenen Gesetzes und § 1 des Wiener Landes-
gesetzes, betreffend die Abgabenberufungskommission, vom 20. Dezember
1929, S. G. Bl. Nr. 9/1930, steht gegen diesen Zahlungsauftrag die Be-
rufung an die Abgabenkommission offen.

Aus dem Besagten geht hervor, daß der angefochtene Bescheid der
Abgabenberufungskommission keinen Eingriff in das Eigentum zum Inhalt
hat und haben konnte. Soweit sich die Beschwerte gegen diesen Bescheid
richtet, ist sie daher abzuweisen.

Der zweite Bescheid der Abgabenberufungskommission vom 19. Februar
1932 weist die Berufung der Beschwerdeführer gegen den Bescheid des
Wiener Magistrates vom 25. Juli 1932 als unzulässig mit der Begründung
zurück, daß der Partei gegen den angefochtenen Bescheid vom 25. Juli 1931
ein absonderliches Rechtsmittel nicht zustehe. Gemäß § 1 des Gesetzes über
die Abgabenberufungskommission vom 20. Dezember 1929, S. G. Bl. für
Wien Nr. 9 ex 1930, sei eine Berufung gegen die Entscheidung über die
Abgabepflicht und gegen die Bemessung der Wiener Gemeinde- und Landes-
abgaben sowie gegen sonstige Verfügungen und Entscheidungen der Be-
messungsbehörde zulässig. Die sonstigen Verfügungen und Entscheidungen
seien, wenn sie vor der Bemessung ergangen sind, in der Regel nicht durch
ein absonderliches Rechtsmittel, sondern erst durch die Berufung gegen
die Bemessung anfechtbar. Die Bemessung nach § 9 des Bodenwertabgabe-
gesetzes vom 11. Oktober 1929, S. G. Bl. für Wien Nr. 39, sei im vor-
liegenden Fall noch nicht erfolgt. Die Partei habe daher vorläufig auf
Grund ihrer Selbsteinschätzung zu zahlen. Der in Berufung gegogene erst-
instanzliche Bescheid sei aber auch keine Entscheidung über die Abgabepflicht,
da der Partei in diesem Bescheid bloß mitgeteilt wurde, daß die Einhebung
der auf Grund der Selbsteinschätzung zu zahlenden Abgabebeträge durch
den Magistrat im Gesetz begründet sei.

Auch dieser Bescheid hat nicht einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich
gewährleistete Eigentumsrecht zum Inhalt. Denn in einer Abgabeange-
legenheit könnte nur dann die Frage untersucht werden, ob ein solcher
Eingriff statgefunden hat, wenn der angefochtene Bescheid die Ver-
pflichtung zur Leistung der Abgabe auspricht und wenn entweder behauptet
wird, daß der Bescheid überhaupt in keinem Gesetze begründet ist oder die
Verfassungsmäßigkeit der ihm zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen